

Satzung des BachKantatenVereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "BachKantatenVerein" und hat seinen Sitz in Grafrath.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namenszusatz "e.V." erhalten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Erarbeitung, Aufführung und Pflege von Chormusik. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die öffentliche Aufführung von Kantaten von Johann Sebastian Bach einschließlich der hierfür notwendigen Probenarbeit.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für tatsächlich entstandene Aufwendungen kann der Vorstand einem Mitglied im Einzelfall eine angemessene Entschädigung zubilligen.
- (3) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann aktives Mitglied im Verein werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Das Mitglied bleibt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft zur Bezahlung des für das laufende Kalenderjahr anfallenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden bei Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens des Vereins oder bei sonstigem fortgesetztem oder wiederholtem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Beitragszahlung

- (1) Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Auf schriftliche Bitte kann der Vorstand ein Mitglied im Einzelfall von der Beitragspflicht befreien.
- (2) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich ein weiteres Vorstandsmitglied wählen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen oder durch Bestimmungen dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand, der einzelne Aufgaben an geeignete Mitglieder delegieren kann, obliegt insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Beschlussfassung über den Beitritt oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,

- d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens sowie
- f) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder einer ihm nahestehenden Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Entscheidung über Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen sowie über etwaige Beitragsbefreiungen,
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks sowie
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehört. Der Vorstand legt dem Rechnungsprüfer die Jahresabrechnung und den Jahresbericht mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vor. Dem Rechnungsprüfer ist Einsicht in sämtliche Unterlagen des Vereins zu gewähren. Der Rechnungsprüfer überprüft die Buchführung des Vereins einschließlich des Jahresabschlusses und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands nach Anhörung des Rechnungsprüfers.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet; § 9 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

(2) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag mindestens eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 14 Dokumentation der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist in der Einberufung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS Kinderdorf e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. September 2021 in München beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.